

Merkblatt (gültig ab 01.01.2023)

Einkauf

Mit einem Einkauf können Sie eine freiwillige Nachzahlung in Ihre Vorsorgeeinrichtung leisten, um Ihr Altersguthaben und damit Ihre Altersrente zu erhöhen. Sofern die Leistungen bei Invalidität und Tod von der Höhe des Altersguthabens abhängen, werden auch diese durch einen Einkauf erhöht.

Hinweis: Ein Einkauf kann nur getätigt werden, wenn alle Vorbezüge zuerst zurückbezahlt wurden.

Was spricht für einen Einkauf?

1. Schliessen von Vorsorgelücken
Wer zum Beispiel wegen einer langen Ausbildungszeit, einer Kinderpause im Erwerbsleben, eines längeren Auslandsaufenthalts oder infolge einer Lohnerhöhung Vorsorgelücke hat, kann diese durch einen Einkauf schliessen. Ein Einkauf ist nur bis in die vollen reglementarischen Leistungen möglich.
2. Steuerliche Aspekte
Falls Sie Vorsorgelücken haben, kann ein Einkauf vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Erst die bezogenen Leistungen – also etwa die Altersrente – müssen versteuert werden.
3. Alternative oder Zusatz zur 3. Säule
Für Personen, die in einer Pensionskasse versichert sind, ist die Einzahlung in die Säule 3a auf jährlich CHF 7'056 (Stand 2023) beschränkt. Flexibler zeigt sich hier die Pensionskasse, deren Höchstgrenze für den Einkauf je nach Versicherungsvariante und Lohn variiert. Statt auf ein Konto der 3. Säule einzuzahlen, können Sie Ihren Vorsorgeschutz also durch den Einkauf in die Pensionskasse ausbauen. Oder Sie können zusätzlich zu Ihren Beiträgen an die Dritte Säule einen Einkauf tätigen.
4. Ökologisch-ethische Anlage
Mit dem Einkauf in die Nest Sammelstiftung können Sie sicher sein, dass Ihr Geld nach ökologisch-ethischen Gesichtspunkten angelegt wird. Sie investieren damit in Ihre Zukunft im Einklang mit der Achtung von Mensch und Umwelt.

Rahmenbedingungen für den Einkauf

Bis zum Rücktrittsalter (Frauen 64 Jahre, Männer 65 Jahre) besteht das Recht, sich in die vollen reglementarischen Leistungen - einschliesslich AHV-Ersatzrente und Kompensation für die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung - einzukaufen.

Nach einem Einkauf dürfen die darauf beruhenden Leistungen drei Jahre lang nicht in Kapitalform bezogen werden.

Nach einem allfälligen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung muss dieser zurückbezahlt werden, bevor neue Einkäufe möglich sind.

Nach einer Scheidungs-Auszahlung darf der entsprechende Betrag in jedem Fall wieder einbezahlt werden.

Wie hoch ist die maximal zulässige Einkaufssumme?

Die maximal zulässige Einkaufssumme wird für jede versicherte Person individuell berechnet. Sie errechnet sich auf der Basis des versicherten Lohns im Zeitpunkt der Einzahlung aus der Differenz zwischen dem vorhandenen Guthaben und demjenigen, das Sie auf der gleichen Lohnbasis seit dem 1. Januar desjenigen Jahres maximal hätten erreichen können, in dem Sie Ihr 25. Altersjahr vollendet haben. Die maximale Einkaufssumme ist auf dem Vorsorgeausweis ausgewiesen.

Falls Sie über Guthaben bei weiteren Pensionskassen, auf Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspolicen verfügen, müssen diese für die Berechnung des Maximalbetrages zusätzlich berücksichtigt werden. Waren Sie während einer bestimmten Zeit in Ihrem Leben selbständig erwerbend, müssen gegebenenfalls auch diejenigen Beträge in die Berechnung einbezogen werden, die Sie zu dieser Zeit in die Säule 3a eingezahlt haben, und zwar die Differenz des Säule-3a-Guthabens minus der Summe der maximalen jährlichen Beiträge aus unselbständiger Tätigkeit.

Bei Zuzug aus dem Ausland und damit verbundener erstmaliger Versicherung in einer Pensionskasse darf der Einkauf fünf Jahre lang maximal je zwanzig Prozent des versicherten Lohns betragen.

Bitte reichen Sie entsprechende Belege ein, falls oben genannte Situationen auf Sie zutreffen.

Wie viel beträgt der Mindestbetrag eines Einkaufs?

Die jeweilige Einkaufssumme beträgt mindestens CHF 5'000. Im Rahmen des vorhandenen Einkaufspotenzials können mehrere Einkäufe pro Jahr getätigt werden.

Wie vorgehen für einen Einkauf?

Wenn Sie sich für einen Einkauf entschieden haben, rufen Sie uns an. Wir prüfen Ihre mögliche Einkaufssumme und senden Ihnen ein Formular zur Unterschrift, das Sie uns vorgängig zur Überweisung zurücksenden.

Wichtig - Nicht vergessen!

Bei einer Überweisung bitten wir Sie im Mitteilungsblock bei Zahlungszweck immer folgende Punkte zu vermerken:

- AN-Einkauf
- Ihre Sozialversicherungs- oder Versicherten-Nummer
- Ihre Anschlussvertrags-Nummer
 - > Die maximale Einkaufssumme sowie die erwähnten Nummern finden Sie auf Ihrem Vorsorgeausweis.